

**Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den  
Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen  
(Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)**

Vom 19. Juni 2021

Auf Grund von § 24 Absatz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (GBl. S. 477) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**  
**Änderung der Corona-Verordnung Schule**

Die Corona-Verordnung Schule vom 4. Juni 2021 (GBl. S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
  - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
  - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
  - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Mund-Nasen-Schutz

(1) In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 CoronaVO. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch das Tragen eines Atemschutzes im Sinne des § 3

Absatz 1 Halbsatz 2 CoronaVO erfüllt werden. Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 6, 7 und 10 CoronaVO.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht außer bei der Sicherheits- und Hilfestellung,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 3 Absatz 3 eingehalten werden,
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird, und
6. für Schwangere im Unterricht, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt

1. im Freien auf dem Schulgelände, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 50 unterschritten hat,
2. in den Unterrichtsräumen sowie in Räumen, die für Betreuungsangebote genutzt werden, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 35 unterschritten hat und in den 14 vorangehenden Tagen keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung nach § 1 Absatz 1 teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist.

(4) Überschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den in Absatz 3 Nummer 1 oder 2 genannten Schwellenwert, so treten die jeweiligen Ausnahmen ab dem übernächsten Tag außer Kraft.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis, der geführt werden kann durch

- a) einen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO, oder
- b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest auf dem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten, sofern nach Entscheidung der Schulleitung die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird,

wenn der Nachweis durch die Schülerinnen und Schüler spätestens am Tag einer nach Absatz 1 angebotenen Testung, durch Lehrkräfte und sonstige Personen zu einem von der Schulleitung festzulegenden Zeitpunkt erfolgt und die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Möglichkeit zur Eigenbescheinigung nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b gilt für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal sowie für volljährige Schülerinnen und Schüler der in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b genannten Einrichtungen entsprechend.“

4. In § 12 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Juni 2021

gez. Schopper